

ZVK-Rundschreiben

APRIL 2020

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
📄 www.kv-sachsen.de>Rundschreiben

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Einschränkungen bei der ZVK aufgrund des Coronavirus
2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Kurzarbeit und bei Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
3. Erweiterte Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Flexi-Rente

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

1. Einschränkungen bei der ZVK aufgrund des Coronavirus

Aufgrund unserer Schutzmaßnahmen für Kunden und Mitarbeiter kommt es auch bei uns zu Einschränkungen:

- Derzeit führen wir in unseren Räumlichkeiten keine persönlichen Beratungsgespräche durch. Ihre Anliegen können Sie jedoch wie gewohnt auf dem Postweg, per E-Mail oder telefonisch an uns richten.
- Ebenso führen wir bis auf Weiteres keine Informations- oder Beratungsveranstaltungen bei Ihnen vor Ort durch. Bei Informationsbedarf geben Sie uns bitte Bescheid. Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung, sobald sich die Lage entspannt hat.

Darüber hinaus kann es zu Einschränkungen in der telefonischen Erreichbarkeit und zu längeren Bearbeitungszeiten bei der Beantwortung Ihrer Anfragen kommen. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis. Die pünktliche Auszahlung der Betriebsrenten ist gesichert.

Über die Wiederaufnahme des normalen Dienstbetriebes werden wir Sie auf unserer Internetseite www.kv-sachsen.de unter Aktuelles informieren.

2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Kurzarbeit und bei Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bei Kurzarbeit und bei Beschäftigungsverboten aufgrund von Quarantäne- und Freistellungsmaßnahmen beachten Sie bei den Meldungen an die ZVK bitte Folgendes:

1. Die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung bleibt bestehen. Für den Zeitraum der Kurzarbeit muss kein gesonderter Versicherungsabschnitt gebildet werden.
2. Das von der Bundesagentur für Arbeit gezahlte **Kurzarbeitergeld** ist nicht steuerpflichtig und damit auch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
3. Ein vom Arbeitgeber weiter gezahltes **Teilzeitentgelt** ist laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit zusatzversorgungspflichtig.
4. Ein **Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeiterentgelt** ist ebenfalls laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn und grundsätzlich zusatzversorgungspflichtig.
5. Wird während einer Quarantäne oder Freistellung weiter Entgelt gezahlt, sind darauf Umlagen und Zusatzbeiträge zur Zusatzversorgung zu entrichten. Nach momentaner Einschätzung handelt es sich hingegen bei **Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG** nicht um zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Anders als für die gesetzliche Rentenversicherung (§ 57 IfSG) hat der Gesetzgeber eine Fortführung der betrieblichen Altersversorgung während der Dauer eines Beschäftigungsverbotes nicht vorgesehen. Da kein Anspruch auf steuerpflichtigen Arbeitslohn besteht (vgl. § 3 Nr. 25 EStG), kann auch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entstehen. Eine Ausnahmeregelung wie zum Beispiel beim Mutterschutz besteht für diesen Fall nicht. Daher ist beim ausschließlichen Bezug von Entschädigungsleistungen eine Fehlzeit mit Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

Bitte beachten Sie, dass unsere Aussagen den aktuellen Rechtsstand wiedergeben. Die Tarifvertragsparteien führen aktuell Verhandlungen zur Kurzarbeit im öffentlichen Dienst. Sollten sich diesbezüglich noch Änderungen ergeben, werden wir Sie unverzüglich informieren.

3. Erweiterte Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Flexi-Rente

Aufgrund des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) können Rentner vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze dieses Jahr 44.590 € anstatt bisher 6.300 € hinzuverdienen, ohne dass eine Anrechnung auf die Altersrente erfolgt.

Wir werden diese Regelung entsprechend berücksichtigen, das heißt, bis zu einem Hinzuverdienst von 44.590 € erfolgt keine Kürzung der Betriebsrente wegen Alters. Bitte beachten Sie dies bei der Beratung Ihrer Beschäftigten.

Sie haben Fragen zum Rundschreiben? Dann rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor